

SATZUNG

der

Bechtle Aktiengesellschaft
mit Sitz in Neckarsulm

Stand August 2021

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Firma und Sitz

- 1.1 Die Gesellschaft führt die Firma
Bechtle Aktiengesellschaft.
- 1.2 Sie hat ihren Sitz in Neckarsulm.

2. Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Verwaltung und der Verkauf von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung von Handelsgesellschaften. Außerdem ist Unternehmensgegenstand die Finanzierung, Übernahme des zentralen Einkaufs, der Buchhaltung, Lagerhaltung, Marketing, Personalverwaltung und Schulung der Mitarbeiter der Gruppengesellschaften.
- 2.2 Gegenstand des Unternehmens ist ferner der Vertrieb von EDV und Kommunikations-Produkte- Anwendungen mit den erforderlichen Komponenten (Hard- und Software), die Durchführung von Schulungen, Organisations- und Einsatzberatungen, Management von Projekten sowie Erstellung von Gutachten im Computeranwendungsbereich.
- 2.3 Die Gesellschaft kann alle Geschäfte vornehmen und alle Maßnahmen treffen, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern. Sie kann insbesondere auch an allen Plätzen des In- und Auslands Zweigniederlassungen errichten.

3. Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

4. Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- 4.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 126.000.000 und ist in 126.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt.

- 4.2 Die Aktien lauten auf den Inhaber. Dies gilt auch für junge Aktien aus einer künftigen Kapitalerhöhung, sofern der Erhöhungsbeschluss keine abweichende Bestimmung enthält.
- 4.3. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 14. Juni 2026 um bis zu insgesamt EUR 18.900.000,00 (in Worten: achtzehn Millionen neunhundert Tausend) gegen Bar- oder Sacheinlagen durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stamm-Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Das Bezugsrecht kann den Aktionären auch mittelbar, gemäß § 186 Abs. 5 AktG, gewährt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats

- a) das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen bis zu einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt EUR 12.600.000,00 (in Worten: Euro zwölf Millionen sechshunderttausend) (10 %-Grenze) auszuschließen, um die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); für die Frage des Ausnutzens der 10 %-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG mit zu berücksichtigen;
- b) das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, wenn die neuen Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften durch die Gesellschaft als Gegenleistung eingesetzt werden sollen;
- c) das Bezugsrecht der Aktionäre in dem Umfang auszuschließen, in dem es erforderlich ist, um den Inhabern oder Gläubigern von Options- oder Wandlungsrechten aus Options- oder Wandelschuldverschreibungen oder Genussrechten, die von der Gesellschaft oder einer Gesellschaft, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustünde;
- d) das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder an Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen auszugeben;
- e) das Bezugsrecht der Aktionäre zur Durchführung einer sogenannten Aktiendividende (scrip dividend), bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch vollständig oder teilweise als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien in die Gesellschaft einzubringen, auszuschließen.

Sofern der Vorstand von den vorgenannten Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss keinen Gebrauch macht, kann das Bezugsrecht der Aktionäre nur für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden.

Von den vorstehend erteilten Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts darf der Vorstand insgesamt nur in einem solchen Umfang Gebrauch machen, dass der anteilige Betrag der insgesamt unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet (10 %-Grenze), und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung. Sofern während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals bis zu seiner Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10 %-Grenze anzurechnen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

- 4.4 Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 6.300.000,00 durch Ausgabe von bis zu 6.300.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungs- oder Optionsrechten oder die zur Wandlung Verpflichteten aus Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 15. Juni 2021 bis zum 14. Juni 2026 ausgegeben werden, von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger ausgegebener Schuldverschreibungen mit Wandlungspflicht ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen oder soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren und soweit nicht eigene Aktien oder andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses in den Schuldverschreibungs-/Optionsbedingungen jeweils zu bestimmenden Wandlungs- oder Optionspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten, durch die Erfüllung von Wandlungspflichten oder durch die Ausübung von Andienungsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festsetzen.

5. Aktien

- 5.1 Die Form der Aktienurkunden, der Gewinnanteilscheine und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

- 5.2 Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.
- 5.3 Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 AktG geregelt werden.

III. Verfassung

A. Vorstand

6. Zusammensetzung, Vertretungsmacht, Geschäftsführung

- 6.1 Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat festgelegt.
- 6.2 Besteht der Vorstand aus einer Person, so vertritt er die Gesellschaft allein.
- 6.3 Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem Vorstandsmitglied, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis und für Rechtsgeschäfte im Namen der Gesellschaft mit sich oder als Vertreter eines Dritten Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB einräumen.
- 6.4 Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder zum Sprecher des Vorstandes ernennen.
- 6.5 Die Beschlüsse des Vorstandes werden, soweit gesetzlich zulässig, mit Stimmenmehrheit gefasst. Ist ein Vorsitzender oder Sprecher des Vorstands ernannt, gibt bei Stimmengleichheit, sofern der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht, seine Stimme den Ausschlag.
- 6.6 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 6.7 Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und seiner Geschäftsordnung.

B Aufsichtsrat

7. Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

- 7.1 Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, und zwar aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden, und sechs Mitgliedern, deren Wahl sich nach dem Mitbestimmungsgesetz richtet.

- 7.2 Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Ergänzungswahlen erfolgen für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.
- 7.3 Ausscheidende Mitglieder des Aufsichtsrats sind wieder wählbar. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen.
- 7.4 Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder bestellen.
- 7.5 Bei den Wahlen der Anteilseigner zum Aufsichtsrat und etwaiger Ersatzmitglieder ist der Versammlungsleiter berechtigt, über eine von der Verwaltung oder von Aktionären vorgelegte Liste mit Wahlvorschlägen abstimmen zu lassen. Werden Ersatzmitglieder in einer Liste gewählt, so treten sie, sofern bei der Wahl keine abweichende Bestimmung getroffen wird, in der Reihenfolge ihrer Benennung an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner.

8. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats

- 8.1 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit. Der stellvertretende Vorsitzende hat in allen Fällen, in denen er bei dessen Verhinderung in Stellvertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende, jedoch mit Ausnahme der dem Vorsitzenden nach dem Mitbestimmungsrecht zustehenden zweiten Stimme.
- 8.2 Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus diesem Amt aus, so ist unverzüglich ein Nachfolger des Ausgeschiedenen für dessen restliche Amtszeit zu wählen.

9. Einberufung, Sitzungen, Beschlüsse und Willenserklärungen des Aufsichtsrats

- 9.1 Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es das Gesetz oder die Geschäfte erfordern.
- 9.2 Die Einberufung soll unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich, per Telefax, per e-mail oder Telegramm erfolgen. In ihr sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung so eindeutig anzugeben, dass bei der Sitzung abwesende Aufsichtsratsmitglieder von ihrem Recht der schriftlichen Stimmabgabe Gebrauch machen können. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht angekündigt worden, darf hierüber nur

beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn abwesende Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen haben.

- 9.3 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Er bestimmt den Sitzungsablauf und die Art der Abstimmung.
- 9.4 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Es ist jedoch zulässig, dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Videokonferenz abgehalten werden oder dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung zugeschaltet werden, und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe per Videokonferenz bzw. Videoübertragung erfolgt.
- 9.5 Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben (auch per Telefax übermittelt) durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen. Darüber hinaus können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax oder mittels sonstiger Mittel der Telekommunikation, insbesondere per email, abgeben. Ein Widerspruch hiergegen ist nicht zulässig.
- 9.6 Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch durch fernmündliche, schriftliche, per Telefax oder mittels sonstiger Mittel der Telekommunikation, insbesondere per email, übermittelte Stimmabgaben erfolgen. Eine Beschlussfassung ist auch in Kombination solcher Kommunikationswege zulässig. Ein Widerspruch hiergegen ist nicht zulässig. Die Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.
- 9.7 Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Im Falle der Stimmengleichheit stehen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats bei einer erneuten Abstimmung, wenn auch diese Stimmengleichheit ergibt, zwei Stimmen zu. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.
- 9.8 Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen. Aufgaben, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse bestimmt der Aufsichtsrat. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
- 9.9 Soweit für den Aufsichtsrat Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der Aufsichtsratsvorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter für den Aufsichtsrat. Sonstige Urkunden und Bekanntmachungen sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

- 9.10 An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse nehmen die Mitglieder des Vorstandes teil, sofern der Vorsitzende oder die Mehrheit des Aufsichtsrats im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft.
- 9.11 Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 9.12 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

10. Rechtsstellung und Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats

- 10.1 Der Aufsichtsrat arbeitet mit den übrigen Unternehmensorganen zum Wohle des Unternehmens zusammen.
- 10.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.
- 10.3 Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Berichte und Auskünfte über Angelegenheiten der Gesellschaft sowie über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen verlangen.
- 10.4 Der Aufsichtsrat kann Änderungen der Satzung beschließen, die nur die Fassung betreffen.

11. Aufsichtsratsvergütung

- 11.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer der Erstattung ihrer baren Auslagen für jedes volle Geschäftsjahr eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Grundvergütung in Höhe von 50.000 €. Davon abweichend erhalten der Vorsitzende des Aufsichtsrats 150.000 € und seine Stellvertreter jeweils 75.000 €.
- 11.2. Zusätzlich erhält jedes Mitglied des Prüfungsausschusses und des Personalausschusses für jedes volle Geschäftsjahr eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von 15.000 €. Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses erhält 30.000 €. Die Mitgliedschaft und der Vorsitz in dem nach § 27 Abs. 3 MitbestG gebildeten Ausschuss werden mit Ausnahme des Sitzungsgelds nach Abs. 3 nicht gesondert vergütet.
- 11.3. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede persönliche Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld von 1.000 €. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses. Als Teilnahme an einer Sitzung gilt auch die Teilnahme an einer telefonisch oder per Videokonferenz abgehaltenen Sitzung sowie die

Sitzungsteilnahme per Telefon- oder Videokonferenz. Für mehrere Sitzungen, die an einem Tag stattfinden, wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt. Das Sitzungsgeld ist nach der jeweiligen Sitzung zu zahlen.

- 11.4 Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehört haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung.
- 11.5 Die auf die Aufsichtsratsvergütung etwa zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.

IV. Hauptversammlung

12. Ort der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet am Gesellschaftssitz, in Ellwangen, Heilbronn, Neckarsulm oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt. Den Hauptversammlungsort bestimmt der Aufsichtsratsvorsitzende.

13. Einberufung der Hauptversammlung

- 13.1 Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat in den gesetzlich bestimmten Fällen oder dann einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- 13.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre für die Versammlung anzumelden haben. Dabei wird der Tag der Bekanntmachung der Einberufung und der letzte Anmeldetag nicht mitgerechnet.
- 13.3 Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres statt.

14. Teilnahme an der Hauptversammlung

- 14.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden. Die Anmeldung bedarf der Textform und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind.
- 14.2 Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist der Gesellschaft nachzuweisen. Hierfür ist

ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform in deutscher oder englischer Sprache durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG erforderlich. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind.

- 14.3 Sind Aktienurkunden nicht ausgegeben, so ist bei der Einladung zur Hauptversammlung bekannt zu geben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme zugelassen werden.

15. Vertretung in der Hauptversammlung

Jeder Aktionär kann sich durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen.

16. Vorsitz in der Hauptversammlung, Online-Teilnahme, Briefwahl, Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung

- 16.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung ein von ihm bestimmtes Aufsichtsratsmitglied. Ist eine solche Bestimmung nicht getroffen, so bestimmen die in der Hauptversammlung anwesenden Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre den Vorsitz in der Hauptversammlung.
- 16.2 Der Vorsitzende leitet die Versammlung, erteilt das Wort und bestimmt Art und Form der Abstimmung. Er kann eine von der Ankündigung der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen.
- 16.3 Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und dem Verfahren der Online-Teilnahme zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- 16.4 Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren der Briefwahl zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- 16.5 Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen. Die Einzelheiten werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

- 16.6 Mitgliedern des Aufsichtsrats ist in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Ton- und Bildübertragung in den Fällen ausnahmsweise gestattet, in denen sie aufgrund ihres Wohnsitzes im Ausland erhebliche Reisen zum Ort der Hauptversammlung in Kauf nehmen müssten oder eine körperliche Teilnahme aufgrund von vorübergehender körperlicher Beeinträchtigung als nicht zumutbar erscheint.
- 16.7 Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht von Aktionären zeitlich angemessen zu beschränken und hierzu Näheres zu bestimmen.
- 16.8 Informationen an Aktionäre können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

17. Stimmrecht, Beschlüsse und Wahlen

- 17.1 Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung 1 Stimme.
- 17.2 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.
- 17.3 Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Los.

V. Jahresabschluß, Gewinnverteilung

18. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

19. Jahresabschluß

- 19.1 Der Vorstand hat den Lagebericht und den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen und dem Aufsichtsrats und den Abschlussprüfern vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Diese Unterlagen sind unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes mit diesem sowie mit dem Vorschlag für den Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.

- 19.2 Der Aufsichtsrat hat innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Vorlagen seinen Bericht dem Vorstand zuzuleiten.
- 19.3 Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.
- 19.4 Ist die Gesellschaft Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 HGB), so gelten § 19 Abs. 1 bis 3 für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht entsprechend.
- 19.5 Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie von dem Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrages verbleibt, bis zu 75 % des Jahresüberschusses in freie Rücklagen insoweit einstellen, als die freien Rücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen. Das Recht, die Hälfte des Jahresüberschusses in freie Rücklagen einzustellen (§ 58 Abs. 2 Satz 1 AktG) bleibt unberührt.
- 19.6 Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Bar- auch eine Sachausschüttung beschließen.

**20. Sacheinlage bei der früheren Bechtle GmbH
(vormals: dialog Systemhaus GmbH)**

- 20.1 Am 30.12.1996 hat bei der vormaligen dialog Systemhaus GmbH, Mannheim eine Sachkapitalerhöhung stattgefunden, zu der folgendes festgestellt wird:

Es erfolgte eine Erhöhung des Stammkapitals von DM 5.000.000,-- um DM 5.000.000,-- auf DM 10.000.000,-- durch Einbringung von Gesellschafterdarlehen.

- 20.2 Die Gesellschafter der dialog Systemhaus GmbH haben folgende Stammeinlagen übernommen:

Herr Gerhard Schick eine Stammeinlage von DM 1.250.000,00
Frau Ilse Schick eine Stammeinlage von DM 1.250.000,00
Frau Karin Krief eine Stammeinlage von DM 1.250.000,00
Herr Ralf Klenk eine Stammeinlage von DM 1.250.000,00

- 20.3 Die vorgenannten Gesellschafter haben jeweils den auf die neuen Geschäftsanteile zu leistenden Betrag durch Übertragung eines Teilbetrags ihrer der dialog Systemhaus GmbH gewährten Darlehen wie folgt erbracht:

Herr Gerhard Schick einen Betrag von DM 1.250.000,00
Frau Ilse Schick einen Betrag von DM 1.250.000,00
Frau Karin Krief einen Betrag von DM 1.250.000,00
Herr Ralf Klenk einen Betrag von DM 1.250.000,00

- 20.4 Die Heilbronner Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Heilbronn, hat unter dem 31. Dezember 1996

bestätigt, dass der Wert der Darlehen mindestens dem Betrag der neuen Stammeinlagen entsprach.